



**BERGER**

**BAU**





# PREISLISTE 2024

Gültig ab 10. April 2024

Asphaltmischwerk  
Werneuchen

Verwaltung:

**BERGER BAU SE** | Waldowallee 76/78 | 10318 Berlin | Tel.: +49 30 50015-0 | Fax: +49 30 50015-2030

  / berger.holding

**SONDERPREISLISTE ASPHALTMISCHWERK WERNEUCHEN**

Asphaltsorte	Bitumensorte	Preis [€/to.]
<b>Asphalttragschichten mit RA</b>		
AC 16 TN	50 / 70	67,50
AC 16 TS	50 / 70	68,00
AC 22 TN	50 / 70	67,00
AC 22 TS	50 / 70	67,50
AC 32 TN	50 / 70	66,00
AC 32 TS	50 / 70	66,50
<b>Asphalttragdeckschichten mit RA</b>		
AC 16 TD	70 / 100	80,00
AC 16 TD	50 / 70	80,50
<b>Asphaltbetonbinderschichten mit RA</b>		
AC 11 BN	50 / 70	79,00
AC 16 BN	50 / 70	79,50
AC 16 BS	30 / 45	83,00
<b>Asphaltbetondeckschichten mit RA</b>		
AC 5 DL	70 / 100	93,50
AC 8 DN	70 / 100	89,50
AC 8 DS	50 / 70	92,50
AC 8 DS	PmB 25/55-55	105,50
AC 11 DN	70 / 100	88,50
AC 11 DS	50 / 70	91,50
AC 11 DS	PmB 25/55-55	104,50
<b>Splittmastixasphalt</b>		
SMA 8 S	50 / 70	110,50
SMA 11 S	50 / 70	107,50
SMA 8 S	PmB 25/55-55	125,50
SMA 11 S	PmB 25/55-55	120,50
<b>Abstreumaterial</b>		
Abstreumaterial 2/5, vorbituminiert		76,00
<b>Annahme sortenreiner Altasphalt</b>		
Anlieferung Asphalt-Schollen		12,00
Anlieferung Asphalt-Fräsgut (alle Schichten)		8,00
Anlieferung Deckenfräsgut		8,00

**VERWALTUNG:  
BERGER BAU SE**

 Waldowallee 76/78  
 10318 Berlin

 Tel.: +49 30 50015-0  
 Fax: +49 +49 30 50015-2030

 www.bergerbau.eu  
 info@bergerholding.eu

**STANDORT DER  
MISCHANLAGE:**

 Alte Hirschfelder Straße 6  
 16356 Werneuchen

 Tel.: +49 33398 824-3160  
 Mobil: +49 33398 824-3209  
 Fax: +49 33398 824-3161

 An der B 158 Richtung Bad  
 Freienwalde am Ortsende  
 Werneuchen rechts.

**Skonto: 2 % innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum; Zahlungsziel Netto: in 30 Tagen**
**Die Annahme von bituminösen Straßenaufbruch erfolgt nur zu den Bedingungen gemäß beiliegenden Schreiben.  
 Pech- oder teerhaltiges Ausbaumaterial wird von unserer Anlage generell nicht angenommen.**

 Die angegebenen Preise verstehen sich frei LKW verladen, incl. Wiegung und Lieferschein, zzgl. der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.  
 Diese Preisliste behält Ihre Gültigkeit bis zum Erscheinen einer neuen Preisliste, längstens jedoch bis zum 31.12.2024.

 Den hier genannten Preisen liegen die derzeitigen Gestehungskosten zugrunde.  
 Preisanpassungen aufgrund geänderter Kalkulationsgrundlagen (z.B. Bitumenpreiserhöhung) behalten wir uns vor.

 Die Produktion erfolgt ausschließlich nach den allgemeinen Geschäfts- / Lieferbedingungen der BERGER BAU SE.  
 Wie umseitig aufgedruckt bzw. gem. Aushang am Lieferwerk.

**WICHTIGER HINWEIS:**

**Annahme von Ausbauasphalt**

Wir möchten darauf hinweisen, dass aufgrund der geltenden Gesetzeslage Ausbauasphalt (Asphaltschollen und Asphaltfräsgut) nur dann angenommen werden kann, wenn die Unbedenklichkeit durch eine chemische Untersuchung zur Feststellung des PAK-Gehaltes (Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe) nachgewiesen ist. Die Untersuchung hat durch ein anerkanntes Labor zu erfolgen.

Nur wenn nach Vorlage des Probenahmeprotokolls und der Analytik ein PAK-Gehalt von weniger als 10mg/kg nachgewiesen wird, ist eine Annahme des Materials möglich.

Wir bitten um Ihr Verständnis, das aufgrund der Gesetzeslage dieser Aufwand nicht zu vermeiden ist.





**ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN**  
BERGER BAU SE, STAND MÄRZ 2018**1. GELTUNG DER BEDINGUNGEN**

Unsere Lieferungen/Leistungen und Angebote, gerade auch bei mehreren Abrufen, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Die Prüfung der Eignung und Auswahl des angebotenen Asphaltmischgutes bei der Bestellung für das konkrete Bauvorhaben obliegt dem Besteller. Eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernehmen wir nicht, außer es wird ausdrücklich vereinbart. Im Auftragsfalle gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Berger Bau SE, andere Bedingungen gelten ausdrücklich nicht.

**Angebot und Vertragsschluss**

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, Vorträge, Bestellung und Annahme, sowie die Änderungen und Ergänzungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

Nebenabreden erlangen nur Beweiskraft mit unserer schriftlichen Bestätigung.

**2. PREISE**

Den Preisbestimmungen liegen grundsätzlich unsere jeweils gültigen Preislisten zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer zugrunde. Bei schriftlichen Auftragsbestätigungen sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer maßgebend. Nach Vertragsabschluss sind für unsere Lieferungen und Leistungen angemessene Preiserhöhungen nach billigem Ermessen zulässig, wenn sie auf Veränderungen von preisbildenden Faktoren nach Vertragsschluss beruhen. Die Preiserhöhung muss dem Kunden unverzüglich angezeigt werden. Aufträge, für die keine Festpreise für gewisse Dauer vereinbart sind, werden zu dem am Tage der Lieferung/Leistung gültigen Listenpreis abgeschlossen und abgerechnet.

Die Preise für Lieferungen und Leistungen verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen sind gesondert zu vergüten. Der Frachtkostenberechnung wird der jeweils gültige Frachttarif zugrundegelegt.

**3. GEWICHTSERMITTLUNG**

Maße und Gewichte unterliegen den üblichen Abweichungen. Als maßgebend für die Fakturierung gilt das in unserem Lieferwerk von uns auf einer amtlich geprüften Waage oder nach Aufmaß ermittelte Gewicht. Der Kunde ist jederzeit berechtigt die Gewichtsermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen. Gewicht oder Menge der Ware können nur sofort nach Eingang am Ablieferungsort vor ihrer Entladung gerügt werden.

**4. Zahlung**

Im Zweifel sind Lieferungen sofort zu bezahlen. Soweit aber vereinbart, sind unsere Rechnungen 30 Tage erst nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Überschreitet der Kunde das vereinbarte Zahlungsziel, sind wir berechtigt von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für Kontokorrentkredite zu berechnen. Zahlungen für Fracht sind ohne Abzug sofort fällig.

Wir sind berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anzurechnen und dann erst auf neue Verpflichtungen. Anders lautende einseitige Bestimmungen des Kunden sind unwirksam. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter zusätzlicher Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Betrag gutgeschrieben ist. Im Falle von Schecks und Wechsel gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck bzw. der Wechsel eingelöst wird und keine Rückbelastung erfolgt ist.

Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder insbesondere Wechsels oder Schecks nicht eingelöst werden, der Kunde seine Zahlungen einstellt oder uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden beeinträchtigen, werden sämtliche restlich offene Forderungen insgesamt fällig, auch wenn wir Schecks oder Wechsel angenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, von unseren Lieferungs- und Leistungsverpflichtungen zurückzutreten, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung auch wenn Mängelrügen bzw. Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

Eine Abtretung von Forderungen aus dem Liefervertrag ist nur mit unserer Zustimmung wirksam.

**5. Liefer- und Leistungszeit**

Die von uns genannten Termine und Fristen sind verbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Der Kunde kann 24 Stunden nach Überschreitung eines verbindlichen Liefer-/Leistungs-termins oder einer verbindlichen Liefer-/Leistungsfrist uns schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern/leisten. Mit dieser Mahnung kommen wir in Verzug. Der Kunde kann neben Lieferung/Leistung Ersatz des Verzugschadens nur verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, die Haftung ist auf vorhersehbare Schäden begrenzt.

Der Kunde kann im Falle des Verzugs uns auch schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis daß er die Annahme des Vertragsgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Kunde berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ein Schadenersatzanspruch steht dem Kunden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits zu, die Haftung ist auf vorhersehbare Schäden begrenzt. Der Anspruch auf Lieferung/Leistung ist in den Fällen dieser Ziffer ausgeschlossen.

Wird ein verbindlicher Liefer-/Leistungs-termin oder eine verbindliche Liefer-/Leistungsfrist überschritten, kommen wir nur in Verzug, wenn wir die Überschreitung zu vertreten haben. Die Rechte des Kunden bestimmen sich dann nach Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 sowie Abs. 4 dieses Abschnitts.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung/Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere mangende Belieferung mit Zuschlagstoffen, aber auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw. auch wenn Sie bei unseren Subunternehmern oder deren Nachunternehmern eintreten – haben wir nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfolgten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn unsere üblichen und zumutbaren Anstrengungen die Behinderung nicht beseitigen konnten. In diesem Fall sind wir nicht mehr zur Leistung verpflichtet.

Wenn die Behinderung länger als 10 Tage dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

**6. GEFÄHRÜBERGANG**

Die Gefahr geht auf den Kunden über sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden

ist oder zwecks Versendung unser Lieferwerk verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

**7. GEWÄHRLEISTUNG**

Die Zusammensetzung der Liefersache erfolgt nach den Allgemeinen Technischen Vorschriften und - soweit solche bestehen - Zusätzlichen Technischen Vorschriften. Angaben in unseren jeweils gültigen Beschreibungen (z. B. Eignungsprüfungen am Lieferwerk ausliegende Rezepturen) über die Zusammensetzung des Vertragsgegenstandes sind Vertragsinhalt, soweit sie in den Zusätzlichen Technischen Vorschriften als Vertragsbestandteil vorgesehen sind. Die Angaben sind immer nur als annähernd zu betrachten und dienen als Maßstab zur Feststellung ob der Vertragsgegenstand mangelfrei ist, wobei kein Mangel vorliegt, wenn die Grenzwerte um zulässige Toleranzen abweichen.

Für die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist leisten wir Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand mangelfrei ist und die von uns zugesicherten Eigenschaften hat, falls solche Zusicherung erfolgte. Ansonsten haften wir nur für die übliche Beschaffenheit. Für die Eignung des vom Kunden bestellten Liefergutes für einen bestimmten Zweck haften wir nicht. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem jeweiligen Liefer-/Leistungsdatum.

Der Kunde hat die Liefersache sofort zu untersuchen und Mängel unverzüglich zu rügen, andernfalls ist die Haftung ausgeschlossen (§ 377 HGB). Mängel ins außerdem unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist beweiskräftig nur mit einer Probeentnahme entsprechend den Deutschen Werkstoffnormen (z. B. DIN 1996). Eine Probeentnahme auf der Baustelle muß in Gegenwart unseres Beauftragten erfolgen.

Ist der Vertragsgegenstand fehlerhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, leisten wir Ersatzlieferung. Ist der Kunde an einer Ersatzlieferung/-leistung nicht interessiert oder ist der erforderliche Aufwand der Ersatzlieferung/-leistung unverhältnismäßig im Vergleich mit dem Vorteil für den Kunden, so ist der Kunde nur berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Eine Rückgängigmachung des Vertrages ist ausgeschlossen, wenn sich die Vertragsleistungen ihrer Natur nach einer Rückgewähr entziehen.

Offensichtlich mangelhaftes Material ist sofort zurückzuweisen und darf nicht eingebaut werden, sonst sind Mängelansprüche und Haftung ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn bewusst technische Vorschriften nicht beachtet werden (z.B. Überschreiten der Dauer der Einbaufähigkeit des Materials).

Bei Lieferung nachgewiesenermaßen mangelhaften Materials haften wir überdies nicht für die Kosten von Ausbau des mangelhaften und Wiedereinbau des mangelfreien Materials, soweit dies gesetzlich zulässig ist, insbesondere aber dann nicht, wenn der Besteller bei Einbau den Mangel kannte oder hätte erkennen müssen, außer der Mangel wurde arglistig verschwiegen oder es wurde eine ausdrückliche Garantie für die Beschaffenheit des Materials übernommen.

**8. HAFTUNG**

Wir haften für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter, unsere Erfüllungsgehilfen oder unsere Betriebsangehörigen sie schuldhaft verursacht haben.

Die Haftung über die Mängelansprüche hinaus wird außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit gegenüber dem Kunden ausgeschlossen.

Unsere Haftung ist auf den als Folge vorhersehbarer Schäden begrenzt. Die Haftung für einen außerhalb einer Eigenschaftszusicherung liegenden Mangelfolgeschaden ist ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

**9. UMFASSENDE EIGENTUMSVORBEHALT**

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen,

stellt der Kunde Sicherheit wie folgt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die offenen Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

Die Liefersache bleibt bis zur Bezahlung unser Eigentum (Eigentumsvorbehalt), wobei der Kunde berechtigt ist, sie im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder zu veräußern. Ein ordnungsgemäßer Geschäftsverkehr in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn bei Veräußerungen der Sache oder ihrer Verarbeitung oder Vermischung zugunsten Dritter die Abtretbarkeit der dem Wert entsprechenden Vergütung hierfür an Dritte ausgeschlossen wird. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig.

Der Eigentumserwerb des Kunden an der Vorbehaltsware im Falle der Verarbeitung oder Umbildung ist ausgeschlossen. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Das alte Anwartschaftsrecht des Kunden entsteht an der neu hergestellten Sache neu.

Im Falle der Verbindungen oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen und zwar der Gestalt, daß sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, werden wir Miteigentümer dieser Sache. Unser Anteil bestimmt sich nach dem Wertverhältnis der Sachen z. Zt. der Verbindung oder Vermischung. Ist jedoch die Vorbehaltsware als Hauptsache anzusehen so erwerben wir das Alleineigentum. Im Falle der Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Bauwerk wird ein Anspruch des Kunden auf Bestellung einer Sicherungshypothek des Bauunternehmers an dem Baugrundstücke seines Bestellers in Höhe des Teils, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht, an uns abgetreten.

Die aus der Weiterveräußerung/-verarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware an uns ab (Sicherungsabtretung). Der Kunde ist ermächtigt, diese Forderungen für uns einzuziehen. Die Einziehungs-ermächtigung entfällt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt. In diesem Falle sind wir berechtigt, den Drittschuldner die Abtretungen offenzulegen.

Der Kunde ist verpflichtet, uns die zur Geltendmachung unserer Forderungen und sonstigen Ansprüche gegenüber Dritten nötige Auskunft unverzüglich auf seine Kosten zu erteilen und die Beweisurkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuliefern. Die Pflicht besteht entsprechend bei Zwangsvollstreckung in uns gehörende Sachen, Forderungen oder andere Vermögensrechte; der Kunde hat uns unverzüglich über die Zwangsvollstreckung Mitteilung zu machen; er wird außerdem den Pfändungsgläubiger schriftlich auf unsere Rechte hinweisen.

Machen Drittschuldner eine Abtretung davon abhängig, daß die gesamte dem Kunden aus einem Bauvertrag zustehende Forderung abgetreten werden muß, so tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die ihm zustehende Forderung in vollem Umfang an uns ab. Der überschließende Erlös nach Verwertung ist ihm aus auszahlen. Neben den vorstehenden Verpflichtungen zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Beweisurkunden ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung den Drittschuldnern mit uns gemeinsam schriftlich anzuzeigen.

**10. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

Als besonderer ausschließlicher Gerichtsstand wird der Sitz des Lieferanten vereinbart, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Es wird zudem ausschließlich unter Ausschluss von UN Kaufrecht die Anwendung deutschen Rechts vereinbart. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.